

Statuten Frauenfussballverein Basel (FFV Basel)

Artikel 1		Name und Zweck des Vereins
	1.1	Der Verein Frauenfussballverein Basel , 1934 gegründet als FC Neu-Allschwil, später unter dem Namen SC Morgarten Basel und FC New Stars Basel, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein in Basel-Stadt im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	1.2	Der Frauenfussballverein Basel (abgekürzt FFV Basel) ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Der Frauenfussballverein Basel erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA für seine Mitglieder, Spielerinnen und Funktionär:innen als verbindlich.
	1.3	Der FFV Basel bezweckt seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballsports zu ermöglichen, den Fussballsport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.
	1.4	Der FFV Basel ist ein unabhängiger Frauen- und Mädchenfussballverein, welcher sich für die Nachwuchsförderung im Frauenfussball engagiert.
Artikel 2		Mitgliedschaft
	2.1	Mitglieder sind alle Vorstandsmitglieder, Funktionär:innen, Aktivspielerinnen, Juniorinnen, Seniorinnen, Trainer:innen und Passivmitglieder, welche die Statuten und das Leitbild des FFV Basel anerkennen.
	2.2	Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der die Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
	2.3	Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
	2.4	Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit, erfolgen. Übertritte sind dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Juniorinnen werden nach Beendigung des SFV-Junior:innenalters automatisch Aktivmitglieder.
	2.5	Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie können nur auf Saisonende erklärt werden. Vorbehalten bleiben Austritte während der Transferfrist.
	2.6	Jede:r Austretende schuldet dem FFV Basel den vollen Mitgliederbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen bis Ende des laufenden Vereinsjahres.
	2.7	Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt, Beschlüsse der Generalversammlung missachtet oder in schwerwiegender Weise den Interessen des FFV Basel zuwiderhandelt.
	2.8	Aktiv-, Juniorinnen- und Seniorinnenmitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FFV Basel nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Handwritten signature

Artikel 3		Organe
	3.1	<i>Die Generalversammlung (GV)</i>
	3.1.1	Die GV ist das oberste Organ des FFV Basel.
	3.1.2	Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
	3.1.3	Ausserordentliche GV können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
	3.1.4	Der Besuch der ordentlichen, wie ausserordentlichen GV ist für Vorstands-, Aktiv- und Seniorinnenmitglieder sowie Trainer:innen und Funktionär:innen obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen können gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
	3.1.5	Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
	3.1.6	Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen. Statutenänderungsanträge sind dem Vorstand bis spätestens 31. Mai des Vereinsjahres einzureichen.
	3.1.7	Der GV obliegen folgende, unübertragbare Befugnisse:
		– Genehmigung des Protokolls der letzten GV
		– Mutationen
		– Genehmigung der Jahresberichte
		– Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
		– Entlastung des Vorstandes
		– Wahlen, insbesondere des Vorstandes
		– Genehmigung des Budgets
		– Statutenänderungen
		– Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
		– Aufnahme von Sektionen
		– Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
		– Behandlung von Anträgen
		– Ehrungen
	3.1.8	Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen, Auflösung des FFV Basel, bei denen drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen müssen.
	3.1.8	Die GV kann nur über ordentlich angekündigte Traktanden und fristgerecht eingereichte Anträge beschliessen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Präsident:in den Stichentscheid.
	3.2	<i>Vorstand</i>
	3.2.1	Der Vorstand besteht aus:
		– Präsident:in
		– Vize-Präsident:in
		– Funktionär:in Finanzen
		– Funktionär:in Marketing/Medien/Sponsoring
		– Funktionär:in Technische Leitung/Administration
		– Funktionär:in sportliche Leitung/Sportchef:in
		– zusätzlich notwendige Funktionär:innen

J.N.

	3.2.2	In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
		– Wahl und Anstellung der Trainer:innen
		– Wahl des Platzes
		– Verhängung von Bussen
		– Beschaffung von Geldmitteln für den FFV Basel
		– Festlegung der Mitgliederbeiträge
		– Ausserordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 3'000.- (dreitausend) im Einzelfalle.
	3.2.3	Der Vorstand führt den FFV Basel nach Gesetz und Statuten. Er vertritt die Interessen des FFV Basel und der Mitglieder nach aussen. Bei Bedarf kann sich der Vorstand durch von ihm eingesetzte Kommissionen unterstützen lassen.
	3.2.4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei dem oder der Präsident:in der Stichtentscheid zufällt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
	3.2.5	Der oder die Präsident:in und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.
	3.2.6	Mit Ausnahme des oder der Präsident:in können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand interimistisch ersetzt werden.
	3.2.7	Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.
	3.3	<i>Bereich Spielkommission</i>
	3.3.1	Der Bereich Spielkommission konstituiert sich auf Vorschlag des oder der Bereichsleiter:in und mit dem Einverständnis des Vorstandes selbst.
	3.3.2	Der Bereich Spielkommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes.
	3.4	<i>Juniorinnenkommission</i>
	3.4.1	Die Juniorinnenkommission konstituiert sich auf Vorschlag des oder der Bereichsleiter:in und mit dem Einverständnis des Vorstandes.
	3.4.2	Der Juniorinnenkommission obliegt die Verwaltung der Geschäfte des Juniorinnenwesens, gemäss Juniorenreglement des SFV.
	3.5	<i>Rechnungsrevisoren</i>
	3.5.1	Die GV wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und eine:n Supplement.
	3.5.2	Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen GV. Sie sind berechtigt, jederzeit Kassarevisionen vorzunehmen.
Artikel 4		Finanzen
	4.1	Die Vereinseinnahmen bestehen aus:
		– Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
		– Subventionen
		– Sammlungen / Schenkungen / Gönner- und Sponsorenbeiträge
		– Wettspieleinnahmen
		– Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
		– Bussen

	4.2	Die Mitgliederbeiträge (auch Beiträge der Passivmitglieder) sind zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.
	4.3	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30 Juni.
	4.4	Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
	4.5	Für Verbindlichkeiten des FFV Basel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Artikel 5		Rechte und Pflichten der Mitglieder
	5.1	Das Stimmrecht an der GV sowie an einer ausserordentlichen GV und Wählbarkeit in alle Vereinsämter besitzen alle Vorstandsmitglieder, Funktionär:innen, Aktivspielerinnen, Seniorinnen und volljährige Juniorinnen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
	5.2	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Organe des FFV Basel zu befolgen. Bussen, die vom SFV oder dem Vorstand wegen unsportlichem Verhalten oder Nachlässigkeit verhängt werden, müssen durch das Mitglied selbst beglichen werden.
	5.3	Alle Aktiven, Seniorinnen und Juniorinnen haben selbst für ausreichenden Versicherungsschutz besorgt zu sein. Der FFV Basel lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.
	5.4	Die Mitglieder (Passivmitglieder ausgeschlossen) sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen aktiv mitzuhelfen.
Artikel 6		Ehren- und Freimitglieder
	6.1	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FFV Basel besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.
	6.2	Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den FFV Basel verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.
	6.3	Sämtliche Vorstandsmitglieder sind Freimitglieder und sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
Artikel 7		Statutenänderungen
	7.1	Statutenänderungen können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
	7.2	Änderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen oder im Cluborgan zu veröffentlichen.
	7.3	Änderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Mai des Vereinsjahres einzureichen.
Artikel 8		Auflösung des Vereins
	8.1	Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.

m. S. R.

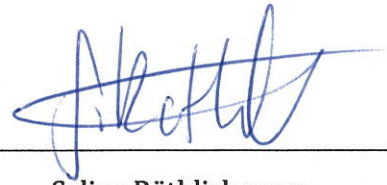
	8.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein:e Vertreter:in des Regionalverbandes als Berater:in zugezogen werden kann.
	8.3	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Behörde (Gemeindeverwaltung) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
Artikel 9		Schlussbestimmungen
	9.1	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. August 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 2022 und treten sofort in Kraft.

M S.R.

Basel, 17.8.2023

Ort, Datum

FFV Basel .
Frauenfussballverein Basel

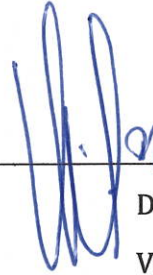


Seline Röthlisberger

Präsidentin

BASEL 17.08.2023

Ort, Datum



Dominik Schmid

Vizepräsident